

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 24.02.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Verzicht auf gesetzlich vorgesehene Rechte - Sozialhilfeeinrichtungen bleiben ungeprüft

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 18 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, dass die in den Landesrahmenverträgen vorgesehenen Prüfrechte nicht ausreichend stringent sind. Die Landesregierung wird aufgefordert, unabhängig von den Bemühungen um eine Gesetzesänderung auf Bundesebene schnellstmöglich auf eine Verschärfung der vertraglichen Regelungen hinzuwirken. Das Prüfrecht sollte zukünftig so ausgestaltet werden, dass jederzeit ohne Vorankündigung Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen möglich sind. Die vorhandenen Regelungen zu einer Absenkung der Vergütung bei Minderleistungen sind ebenfalls zu verschärfen.

Über das Veranlasste ist bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 23.02.2011

Das MS ist in entsprechende Verhandlungen mit den Vertragspartnern eingetreten und hat den aus Sicht des Landes vorhandenen Änderungsbedarf deutlich gemacht. Am 18.10.2010 haben die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege jedoch erklärt, zu keiner Änderung der bestehenden Prüfungsregelungen bereit zu sein. Ohne Einverständnis der Vertragspartner ist eine Verschärfung der bestehenden Prüfungsregelungen aber nicht möglich, da § 79 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII dazu verpflichtet, die Inhalte und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII gemeinsam und einheitlich miteinander zu vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund hat MS die vom Land Berlin aufgrund der Maserati-Affäre eingebrachte Bundesratsinitiative zur Änderung der §§ 75 ff. SGB XII mit dem Ziel aufgegriffen, ein gesetzliches Prüfrecht einzuführen.

Niedersachsen hat bei den anderen Ländern aktiv für seine Position geworben und große Zustimmung erhalten. Daraufhin wurde ein Änderungsantrag zur Berliner Bundesratsinitiative erarbeitet, der am 26.11.2010 im Bundesrat behandelt wurde.

Die Kernregelungen des hiesigen Änderungsantrages sind:

- Einführung eines gesetzlichen Prüfrechts für die Kostenträger,
- Einführung von Personalschlüsseln in den Bereichen, die unmittelbar der Förderung oder Pflege der Leistungsberechtigten dienen,
- Einführung eines Rückzahlungsbetrages, wenn der Anbieter nicht vertragsgemäß geleistet hat.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates liegt inzwischen vor (BT-Drs. 17/4405 vom 13.01.2011). Allerdings ist der Stellungnahme der Bundesregierung zu entnehmen, dass diese verschiedentlich Bedenken bzw. andere Vorstellungen hat. Es muss daher damit gerechnet werden, dass der unter wesentlicher Mitgestaltung von Niedersachsen zustande gekommene Gesetzentwurf erst in der zweiten Jahreshälfte 2011 wieder aufgegriffen wird, wenn größere Klarheit über das Projekt hinsichtlich der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe besteht.

(Ausgegeben am 04.03.2011)